

Anlage B8

Wartezeitvorschrift

- (1) Im Regelfall ist für die in Anlage B1 aufgeführten Anschlüsse eine Wartezeit von mindestens drei Minuten einzuhalten.
- (2) Die Regelwartezeit gilt unabhängig davon, ob ein Fahrgast einen Umsteigewunsch beim Kundenbetreuer anmeldet. Insofern eine Relation vor der Betriebsruhe letztmalig bedient wird (letzter Zug des Tages) gilt eine Regelwartezeit von 20 Minuten, sofern in der Tabelle nach Absatz 3 keine abweichende Regelung vorgesehen ist. Weiterführende Einzelfallentscheidungen sind in Abstimmung zwischen EVU und EIU im Sinne des Fahrgastes anzustreben (Kategorie A).
- (3) bleibt frei
- (4) Bezüglich der Fortschreibung der Wartezeitvorschrift wird auf § 5 Abs. 7 BVB verwiesen.